

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 9125/2001** (51) Int. Cl.⁸: **E04F 15/04** (2006.01),
(22) Anmeldetag: **01.06.2001** **E04F 15/022** (2006.01)
(43) Veröffentlicht am: **15.09.2006**

(30) Priorität:

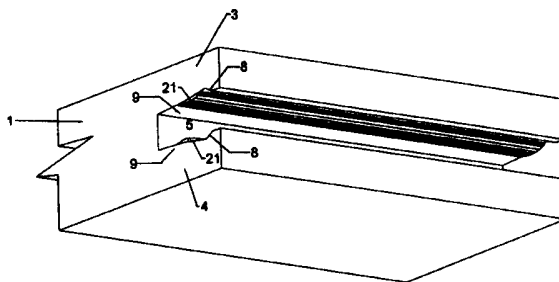
06.06.2000 AT A 992/00 beansprucht.

(73) Patentanmelder:

M. KAINDL
A-5071 WALS (AT)

(54) **ANORDNUNG ZUM VERBINDEN FLÄCHIGER BAUTEILE**

(57) Anordnung zum Verbinden flächiger Bauteile (1,2) relativ geringer Dicke entlang ihrer umlaufenden Schmalseiten, wobei an den zu verbindenden Flächen nach dem Nut-Feder-Prinzip zusammenwirkende Verbindungsorgane (5,6) vorgesehen sind, bei welchen die Nutflanken (9) vom Nutboden (10) weg divergieren und im Bereich des nutbodenfernen Endes unter einem größeren Winkel als der Winkel der Divergierung konvergieren, wobei die Mündungsbreite der Nut (5) größer ist als der in Einschubrichtung vorderste Bereich der Feder (6), welche von diesem vordersten Bereich ausgehend unter dem gleichen Winkel wie die Nutwangen (9) divergierende Keilflächen (11) aufweist, die in Übereinstimmung mit dem Nutquerschnitt in dem in Einschubrichtung der Feder (6) hinteren Bereich derselben je eine Hinterschneidung aufweist, deren an die Keilflächen (11) anschließenden Begrenzungsflächen unter dem gleichen Winkel wie die Nutwangen (9) zu einem am Bauteil anschließenden Verbindungssteg konvergieren.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : E04F 15/04 (2006.01); E04F 15/022 (2006.01)		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): C09J, E04F, F16B		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC; ECLA; WPI; PAJ		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 1. Juni 2001 eingereichten Ansprüchen 1-21 erstellt.		
Kategorie ⁷⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	AT 405 560 B (Kaindl..) 27. September 1999 (27.09.1999) <i>Zusammenfassung, Fig. 1,2, Ansprüche</i>	1-21
	--	
A	DE 297 03 962 U1 (Witex AG) 5. Juni 1997 (05.06.1997) <i>Seiten 7-9, Ansprüche 1-4, Fig.1,2</i>	1-7
	--	
A	WO 1994/004773 A1 (Lundberg..) 3. März 1994 (03.03.1994) <i>Fig.1-5, Seiten 3,7</i>	1-3

Datum der Beendigung der Recherche: 5. Juli 2006		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): Dipl.-Ing. LANG
⁷⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		